

**Vorlage  
für die Sitzung der staatlichen und städtischen Deputation  
für Soziales, Jugend und Integration  
am 08.09.2015**

**Entwurf einer Geschäftsordnung für die staatliche und städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration**

**A. Problem**

Mit dem Wechsel des Vorsitzes der Deputationen von den jeweils zuständigen Senatsmitgliedern auf die Sprecherin bzw. den Sprecher sind Änderungen in den bisherigen Abläufen verbunden.

**B. Lösung**

Um die grundsätzlichen Abläufe der staatlichen und städtischen Deputation verbindlich zu regeln, gibt sich die Deputation eine Geschäftsordnung. Hierzu hat die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport einen Entwurf erarbeitet, der die bisherigen Erfahrungen und Abläufe der Deputationen sowie bestehende Geschäftsordnungen von Deputation in Bremen berücksichtigt.

Der Entwurf wird zur Sitzung der staatlichen und städtischen Sitzung am 08. September vorgelegt und ein erstes Mal aufgerufen. Die Mitglieder der Deputation erhalten darüber hinaus Zeit, sich bis zum 18. September schriftlich mit Anmerkungen und Wünschen zurückzumelden. Zur Sitzung am 06. Oktober wird dann von der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport ein überarbeiteter Entwurf zur Beschlussfassung vorgelegt.

**C. Alternativen**

Der Verzicht auf eine Geschäftsordnung kann nicht empfohlen werden.

**D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Wirtschaftlichkeitsbetrachtung / Gender Prüfung**

Aus der Vorlage inkl. Anlage ergeben sich keine unmittelbaren finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Die Geschäftsordnung betrifft alle Mitglieder und Gäste der Deputationen gleichermaßen und unabhängig vom Geschlecht.

**E. Beschlussvorschlag**

Die staatliche und städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt den Entwurf der Geschäftsordnung zur Kenntnis und stimmt dem Vorschlag zum weiteren Vorgehen zu.

Anlage:

Entwurf einer Geschäftsordnung der staatlichen und städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration

## **Geschäftsordnung für die staatliche und städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration**

Die staatliche und die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration haben sich in ihrer Sitzung am XX.XX.2015 zur Konkretisierung der Bestimmungen des Gesetzes über die Deputationen vom 30. Juni 2011 (Brem.GBl. S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juli 2015 (Brem.GBl. S. 383), die folgende Geschäftsordnung gegeben.

### **I. Sitzungsleitung**

1. Den Vorsitz der Deputation hat die Sprecherin bzw. der Sprecher. Ist diese/r nicht anwesend, leitet der/die stellvertretende Sprecher/in die Sitzung. Ist auch diese(r) abwesend, benennt die Deputation für die Sitzungsleitung eine Person aus ihrer Mitte.
2. Die Sitzungsleitung sorgt für einen ordnungsgemäßen und ungehinderten Sitzungsverlauf. Sie achtet auf die Einhaltung dieser Geschäftsordnung insbesondere des Rede-, Antrags- und Stimmrechts.

### **II. Einladung zur Sitzung**

1. Die/der Vorsitzende beruft die Deputation unter Mitteilung der zu beratenden Gegenstände (Tagesordnung) ein.
2. Die Deputation ist auf Verlangen eines Viertels der von der Bürgerschaft gewählten Mitglieder einzuberufen.
3. Die Einladung zur Sitzung einschließlich der Tagesordnung, dem Protokoll der vorangegangenen Sitzung und den Deputationsvorlagen soll den Mitgliedern der Deputation in der Regel mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin zugehen. Der Versand erfolgt elektronisch. In der Regel erfolgt auch ein postalischer Versand. Die Deputierten sind gehalten, Adressänderung rechtzeitig mitzuteilen, um den Versand zu ermöglichen.
4. Nach Versand werden die Unterlagen, die in öffentlicher Sitzung beraten werden sollen, auf der Internetseite der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen eingestellt. Diese werden ggfs. nach Veränderung aktualisiert.

### **III. Deputationsvorlagen**

Deputationsvorlagen sollen mit der Einladung mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin versandt werden. Ist dies nicht möglich, erfolgt umgehend ein Nachversand. Tischvorlagen sind zu vermeiden.

#### **IV. Berichtsbitten**

1. Die Deputierten haben das Recht, sich an die Verwaltung mit Berichtsbitten zu wenden. Die Beantwortung und Behandlung erfolgt unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“.
2. Die Berichtsbitten sollen dem/der Vorsitzenden und der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport schriftlich möglichst bis 7 Tage vor der Sitzung angezeigt werden. Die Beantwortung von Berichtsbitten erfolgt in der Regel mündlich. Über die noch nicht beantworteten Berichtsbitten wird eine Liste geführt.

#### **V. Tagesordnung**

1. Der/die Vorsitzende legt einen Entwurf für die Tagesordnung vor, die zu Beginn der Sitzung durch die Deputation genehmigt wird.
2. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport als für den Verwaltungszweig der Deputation zuständiges Senatsmitglied kann der Deputation jederzeit Vorlagen zuleiten und zur Beschlussfassung vorlegen.
3. Deputierte können die Aufnahme weiterer Beratungsgegenstände auf die Tagesordnung beantragen. Über die Anträge beschließt die Deputation zu Beginn der Sitzung. Spätestens zur nächsten Sitzung der Deputation ist der Beratungsgestand auf die Tagesordnung zu setzen.

#### **VI. Öffentlichkeit der Sitzung**

1. Die Deputation tagt grundsätzlich öffentlich. Bild- und Tonaufnahmen sind nicht gestattet. Über Ausnahmen beschließt die Deputation zu Beginn der Sitzung.
2. Angelegenheiten, die vertraulich zu beraten sind, werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Ist eine entsprechende Beratung vorgesehen, so wird dies bei Versand der Tagesordnung kenntlich gemacht.
3. Der/die Vorsitzende hat die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn öffentliche Belange eine Geheimhaltung zwingend erfordern oder überwiegende schutzwürdige Belange Einzelner der öffentlichen Beratung entgegenstehen. Diese Gründe sind den Deputierten in nichtöffentlicher Sitzung darzulegen.
4. Auf Antrag des/der Vorsitzenden, der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport oder einer Fraktion kann die Öffentlichkeit jederzeit mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitgliedern der Deputation ausgeschlossen oder beschränkt werden. Die Abstimmung über den Antrag erfolgt auf Wunsch nichtöffentlich.

## **VII. Vertraulichkeit**

1. Die in nichtöffentlicher Sitzung beratenden Inhalte sind vertraulich zu behandeln.
2. Der unantastbare Bereich privater Lebensführung sowie Berufs-, Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse oder andere entgegenstehende Rechtsvorschriften sind zu beachten.

## **VIII. Rederecht**

1. Das Rederecht in der Deputation haben nur die Mitglieder und ständigen Gäste. Gästen kann die Deputation das Rederecht erteilen. Ein Beschluss hierzu ist entbehrlich, wenn der Erteilung durch die Sitzungsleitung kein Mitglied widerspricht.
2. Die Sitzungsleitung führt eine Redeliste und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Der/die Vorsitzende kann stets das Wort ergreifen. Der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
3. Pro Tagesordnungspunkt können Mitglieder der Deputation bis zu dreimal zur Sache reden. Die Redezeit pro Meldung ist auf bis zu 3 Minuten begrenzt. Über Abweichungen beschließt die Deputation.

## **IX. Stimmrecht und Beschlussfassung**

1. Das Stimmrecht haben nur Mitglieder der Deputation.
2. Die Deputation ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
3. Die Deputation beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei der Berechnung zählen nur Ja- und Nein-Stimmen.

## **X. Gäste**

1. Die Deputation kann durch Beschluss Personen bestimmen, die als ständige Gäste zu den Sitzungen einzuladen sind und an den Beratungen teilnehmen. Dies gilt insbesondere für die sozialerfahrenen Personen.
2. Zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte kann die Deputation Gäste einladen.

## **XI. Protokollführung**

1. Von jeder Sitzung wird ein Protokoll gefertigt, das den Verlauf der Beratungen in den wesentlichen Punkten sowie die Beschlüsse wiedergibt. Ein Wortprotokoll wird nicht geführt.
2. Das Protokoll wird der Deputation zur nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorgelegt und nach Zustimmung durch die/den Vorsitzende/n unterzeichnet.

## **XII. Deputationsausschüsse**

1. Die Deputation kann Deputationsausschüsse einrichten, sofern sie dies zur Behandlung bestimmter eingrenzbarer Aufgaben und Themen für erforderlich hält. Die so eingerichteten Ausschüssen können innerhalb des festgelegten Aufgabenbereiches beraten und Empfehlungen an die Deputation aussprechen.
2. Die Festlegung der Größe und des Aufgabenbereiches erfolgt durch Beschluss der Deputation, dabei ist die Stärke der Fraktionen zu beachten. Die Deputation kann Ausschüsse bilden, in die jede Fraktion eine Vertreterin oder einen Vertreter entsendet, in diesen Fällen beschließt der Ausschuss einstimmig. Wird die Einstimmigkeit nicht erreicht, ist die Deputation entsprechend zu befassen.
3. Zu den Sitzungen der Deputationsausschüssen lädt die/der Vorsitzende der Deputation ein. Er kann die Leitung der Sitzung an einen Vertreter übertragen.

## **XIII. Feriendeputation**

1. Die Deputation kann eine Feriendeputation einsetzen, die während der Schulferien über Beratungsgegenstände beschließt, sofern eine reguläre Sitzung der Deputation nicht möglich ist und eine Entscheidung über die zu beratenden Gegenstände dringend erforderlich ist.
2. Die Feriendeputation setzt sich aus dem/der Vorsitzenden, der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport sowie jeweils einen/einer von den Fraktionen benannten Vertreter/Vertreterin zusammen. Stimmt die Feriendeputation mehrheitlich zu, kann die Angelegenheit vollzogen werden, soweit kein Mitglied der Feriendeputation die Entscheidung der Deputation verlangt.
3. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist möglich, wenn kein Mitglied der Feriendeputation dieser widerspricht.